
Luther News, 18.01.2011

Rechtsschutz für im Ausland tätige Fonds

Dr. Richard Happ / Dr. Rolf Kobabe

Das Weltbank-Schiedsgericht ICSID hat mit einer kürzlich veröffentlichten und von Luther erwirkten Entscheidung zum Arrest eines durch einen geschlossenen Fonds betriebenen ukrainischen Segelschulschiffs den Rechtsschutz von Schiffsfonds gegen staatliche Eingriff im Ausland gestärkt (ICSID Case ARB/08/8, abrufbar unter icsid.worldbank.org). Die Entscheidung ist für alle im Ausland tätigen Fonds von Bedeutung.

1. Hintergrund

Der Spezialschiffsfonds war insgesamt als Fonds mit vier Besitz- und Betriebsgesellschaften konzipiert, um ein ukrainisches Segelschulschiff zu betreiben. Hierzu hatte der Fonds das Schiff für über EUR 1 Mio renoviert, die Hälfte der Kabinen zu Touristenkabinen umgebaut und dann den Betrieb aufgenommen. Die Finanzierung des Umbaus erfolgte über die Einlagen der Fondsgesellschafter (Kommanditisten), die operative Vermarktung auch über die Vermietung der Touristenkabinen an zahlende Mitsegler. Da das Schiff Staatseigentum war, konnte es nicht zu Eigentum des Fonds erworben werden. Vielmehr erfolgte die Absicherung der Investitionen durch einen langfristigen Bareboatchartervertrag zwischen der Fondsgesellschaft und einer ukrainischen Universität als Schiffeigner. Betreuung und Vermarktung des Schiffes wurden von den Gruppengesellschaften aus der Fondsstruktur übernommen.

Die Zusammenarbeit mit der Ukraine war zunächst jahrelang erfolgreich. Nach der „oranigen Revolution“ 2005 wechselte in der Ukraine jedoch die Regierung. Die neue Regierung verhängte Anfang 2006 ein willkürliches Auslaufverbot über das Schiff mit dem Ziel, den Fonds aus dem Geschäft zu drängen. Zu dem Zeitpunkt war die Segelsaison 2006 fast ausgebucht. Durch die Rückzahlungen nach Stornierung der Saison und Schadensersatzforderungen mussten zwei der vier Fondsgesellschaften Insolvenz anmelden. Verhandlungen mit der Ukraine, auch nach weiteren Regierungswechseln, verliefen ergebnislos.

2. Rechtsschutz gegen staatliches Handeln

Was macht man als Investor bzw. Initiator in so einem Fall? Vor ukrainische Gerichte zu ziehen stand nicht zur Disposition. Die Ukraine versuchte ihr Handeln mit angeblichen Verletzungen ukrainischen Rechts zu rechtfertigen und die in Deutschland als selbstverständlich angesehene Unabhängigkeit, Neutralität und Unbestechlichkeit der Justiz ist keineswegs in allen Ländern der Welt gesichert. Vertragliche Schiedsklauseln waren nutzlos, da die ukrainische Regierung nicht Vertragspartner des Fonds war.

Wenig bekannt ist, dass Deutschland mit der Ukraine und weiteren 125 Staaten Investitionsschutzverträge abgeschlossen hat. Diese Verträge schützen Investitionen eines Unternehmens aus einem Vertragsstaat (z.B. Deutschland) im Gebiet des anderen Vertragsstaates (z.B. Indien oder China) gegen verschiedene Formen des politischen Risikos: der Staat ist u.a. verpflichtet, ausländische Investoren nicht zu diskriminieren und sie fair und gerecht sowie nicht willkürlich zu behandeln. Bei direkten oder indirekten Enteignungen ist eine Entschädigung in Höhe des vollen Werts der Investition zu zahlen.

Verletzt der Staat diese Verpflichtungen, kann der Investor Schadensersatz vor einem internationalen Schiedsgericht wie z.B. dem International Centre for the Settlement of Investment Disputes (ICSID) verlangen. Maßstab für die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns ist dabei der Investitionsschutzver-

trag. Der Staat kann sich zur Rechtfertigung seines Handels nicht auf sein eigenes Recht berufen.

Es ist wichtig zu wissen, dass das Investitionsschutzrecht unabhängig von möglichen Schiedsklauseln in den Fondsverträgen oder den mit dem Fonds abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen besteht und daher im Schadensfalls zu jeder Zeit und ohne jegliche Beschränkung eingeleitet werden kann.

3. Was wurde entschieden?

Der Fonds erhob bzw. die beiden aktiven Gesellschaften und der Insolvenzverwalter für die beiden insolventen Gesellschaften erhoben 2008 eine Schiedsklage auf Entschädigung, gestützt auf den deutsch-ukrainischen Investitionsschutzvertrag.

Die Ukraine machte zahlreiche Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Schiedsgerichts geltend. Sie bestritt nicht nur die Existenz der Kläger, die Rechtmäßigkeit der Verträge und dass das Schiff mit Mitteln des Fonds modernisiert worden sei, sondern auch dass überhaupt geschützte „Investitionen“ vorlägen. Weder der Bareboatcharter-Vertrag und insbesondere nicht die gruppeninternen Verträge seien geschützt. Damit wären die beiden (insolventen) operativen Gesellschaften, die den Großteil des Schadens erlitten hatten, nicht klagebefugt gewesen.

Das Schiedsgericht wies die Einwendungen der Ukraine zurück. Renovierung und Betrieb des Schiffs seien auf Kosten der Kläger erfolgt und als ein „integriertes“ Vorhaben zu verstehen. Im Ergebnis erklärte sich das Schiedsgericht damit für die Ansprüche aller vier Gesellschaften (und damit mittelbar der Investoren) zuständig. Dass der Insolvenzverwalter die Ansprüche der insolventen Gesellschaften geltend machte, stellte kein Problem dar.

4. Bewertung und Ausblick

Die Entscheidung hat weit über den Einzelfall hinaus Bedeutung. Sie ist nicht nur für Schiffsfonds und Chartergesellschaften, sondern für jeden im Ausland engagierten Fonds relevant. So dürften prinzipiell z. B. auch staatlich gesteuerte Insolvenzen von chinesischen Reedereien in den Anwendungsbereich des Investitionsschutzrechtes fallen. Dabei beeinträchtigt die rechtliche und steuerliche Strukturierung des Fonds in keiner Weise den Schutz im Ausland, soweit nur die Investition wirtschaftlich im Ausland vorgenommen und durch hoheitliches Handeln geschädigt wurde.

Im vorliegenden Fall hat das Schiedsgericht die Zulässigkeit des Streits bejaht und das Verfahren geht in der Hauptsache weiter. Das Schiedsgericht hat nun zu entscheiden, inwiefern die Ukraine gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen hat und den Fonds für den Verlust seiner Investition entschädigen muss.

5. Unsere Praxis

Unsere seit vielen Jahren auf Prozessführung, Schiedsverfahren und außergerichtliche Streitbeilegung spezialisierten Rechtsanwälte sind insbesondere in nationalen und internationalen Schiedsverfahren und Prozessen tätig. Sie verfügen zudem über langjährige Erfahrungen im Bereich der Investitionsschutzverträge einschließlich des Energiechartavertrages.

Wir verfügen über Expertise auf den folgenden Gebieten:

- Nationale und internationale Schiedsverfahren nach allen wichtigen Schiedsordnungen, z.B. DIS, ICC, LCIA, CIETAC, SCC, Swiss Rules, UNCITRAL, ICSID
- Vollstreckungs- und Aufhebungsverfahren
- Gerichtsverfahren zur Verteidigung oder Abwehr von Schiedsverfahren
- Schiedsverfahren im Bereich des Investitionsschutzrechtes

Unsere Rechtsanwälte veröffentlichen regelmäßig zu Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und halten Vorträge bei nationalen und internationalen Konferenzen sowie Vorlesungen an Universitäten. Wir ermuntern die Mitglieder unserer Praxisgruppe „Prozessführung und Schiedsverfahren“, sich aktiv an nationalen und internationalen Schiedsvereinigungen zu beteiligen. Die Erfahrung und Spezialisierung unserer Rechtsanwälte ist sehr anerkannt. 2009 waren wir in der JUVE für die Wahl zur Kanzlei des Jahres im Bereich „Dispute Resolution“ nominiert.

Auf dem Gebiet der geschlossenen Fonds ist Luther seit Jahren kompetenter Ansprechpartner in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen bei der Konzeption und dem Management von nationalen und internationalen Fonds in allen Asset-Klassen.

Kontakte

Hamburg



Dr. Richard Happ
Rechtsanwalt
Partner

richard.happ@luther-lawfirm.com
+49 40 18067 12766

Hamburg



Dr. Rolf Kobabe
Rechtsanwalt
Sparkassenkaufmann
Partner

rolf.kobabe@luther-lawfirm.com
Telefon +49 40 18067 24680

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Schiedsverfahren steht Ihnen Ulrich Theune, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354, Telefon +49 40 18067 12977, Telefax +49 40 18067 110, ulrich.theune@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Dr. Richard Happ, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 12977, Telefax +49 40 18067 110, richard.happ@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapore 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur